



Arbeitsmarktservice
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE
FÖRDERUNG DER HÖHERQUALIFIZIERUNG VON
BESCHÄFTIGTEN IM BEREICH
SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN
VON ALLGEMEINEM INTERESSE (GSK)**

Gültig ab:	18.11.2024
Erstellt von:	BGS/Förderungen
Nummerierung:	AMF/8-2024
GZ:	BGS/AMF/0702/9982/2024

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0702/9996/2024 = AMF/4-2024

.....
Dr. Johannes Kopf, LL.M. e.h.
Vorstandsvorsitzender

.....
Mag.^a Petra Draxl e.h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 13.11.2024

Datum der Unterzeichnung: 13.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
2	REGELUNGSGEGENSTAND	4
3	REGELUNGSZIEL	4
3.1	GLEICHSTELLUNGSZIEL.....	4
4	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	5
5	ADRESSAT_INNEN	5
6	NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN	5
6.1	ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELSETZUNG	5
6.2	FÖRDERBARER PERSONENKREIS	5
6.2.1	<i>Nicht förderbar sind.....</i>	<i>6</i>
6.3	FÖRDERBARE ARBEITGEBER_INNEN	6
6.4	FÖRDERBARE AUSBILDUNGEN	6
6.5	SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	7
6.5.1	<i>Begehrenseinbringung</i>	<i>7</i>
6.6	FÖRDERBARE KOSTEN UND HÖHE DER FÖRDERUNG	7
6.6.1	<i>Kurskosten</i>	<i>8</i>
6.6.2	<i>Personalkosten der Teilnehmer_innen.....</i>	<i>8</i>
6.6.3	<i>Finanzierungsbeteiligung der_des Förderungswerber_in und/oder anderer Förderstellen</i>	<i>9</i>
7	VERFAHRENSNORMEN UND VERBINDLICHE FORMULARE.....	9
7.1	BEGEHRENSFORMULAR.....	9
7.2	VERTRETUNG VON FÖRDERUNGSWERBER_INNEN/-NEHMER_INNEN	9
7.3	BEGEHRENSENTSCHEIDUNG	10
7.4	VOR-ORT-PRÜFUNGEN.....	10
7.5	PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG UND AUSZAHLUNG.....	10
7.6	BUDGETÄRE VERBUCHUNG.....	11
7.7	EDV-ERFASSUNG IM BEIHILFENADMINISTRATIONSSYSTEM (BAS TF).....	11
8	IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	12
9	QUALITÄTSSICHERUNG	12
10	ERLÄUTERUNGEN	12
10.1	ZU PUNKT 3	12
10.2	ZU PUNKT 4 (GESETZLICHE GRUNDLAGEN).....	12
10.3	ZU PUNKT 6.2 (VOLLVERSICHERUNG)	13
10.4	ZU PUNKT 6.3 (WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN).....	13
10.5	ZU PUNKT 6.6.1 (KURSKOSTEN)	14
10.6	ZU PUNKT 6.6.2 (FREIE DIENSTNEHMER_INNEN)	14
10.7	ZU PUNKT 7.3 (PERSONALDISPONIERENDE STELLE).....	14
10.8	ZU PUNKT 7.5 (AUFBEWAHRUNG DER BELEGSKOPIEN UND VON BELEGEN IM ORIGINAL).....	14
11	ANHANG	14

1 EINLEITUNG

Auf Grund des mittel- bis langfristig steigenden Bedarfs an Pflege- und Gesundheitsfachkräften und Kindergartenpädagog_innen wurde das Arbeitsmarktservice mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 21.5.2013 (aktualisiert mit Schreiben vom 18.9.2013 und vom 25.1.2017) beauftragt, bestimmte Ausbildungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialberufe sowie der Kindergartenpädagogik zu fördern, die der berufsbegleitenden Höherqualifizierung von Arbeitnehmer_innen dienen. Die gegenständliche Richtlinie dient der Umsetzung dieser Zielvorgabe des Herrn Bundesministers gemäß § 59 (2) AMSG. Mit Schreiben vom 23.8.2022 erfolgte eine Ergänzung um Maßnahmen zur Sicherstellung qualifizierter Beschäftigter im Bereich der Pflege im Rahmen des „Pflegestipendiums“.

2 REGELUNGSGEGENSTAND

Die Bundesrichtlinie „Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ mit der Kurzbezeichnung „GSK“ regelt die Förderung der Höherqualifizierung von Arbeitnehmer_innen in Berufen mit Fachkräftebedarf im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen, Elementarpädagogik und Asyl- und Flüchtlingsbetreuung.

Die in der Richtlinie „Allgemeine Grundsätze zur Abwicklung von Förderungs- und Werkverträgen“ festgelegten Regelungen sind immer anzuwenden, wenn die vorliegende Richtlinie keine explizite Abweichung vorsieht.

3 REGELUNGSZIEL

Ziel ist die Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Gewährung der Förderung.

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien 5a und 5b Rechnung getragen¹.

3.1 Gleichstellungsziel

Die Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen sowie Elementarpädagogik soll den Zugang von Frauen zu betrieblicher Weiterbildung und beruflicher Höherqualifizierung erleichtern. Damit sollen

- die Arbeitsmarktchancen von Frauen, insbesondere von gering qualifizierten Frauen, durch berufsbegleitende Höherqualifizierung verbessert und

¹ Siehe Erläuterungen unter Punkt 10.1
Bundesrichtlinie AMF/8-2024

- damit ein Beitrag zur Verringerung der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern geleistet werden.

4 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. L 7/3 vom 11.1.2012).²

5 ADRESSAT_INNEN

Die Bundesrichtlinie richtet sich an alle Mitarbeiter_innen des Arbeitsmarktservice, die

- in der Landesgeschäftsstelle mit der Beihilfenabwicklung und
- in den Regionalen Geschäftsstellen im Service für Unternehmen mit der Information und Beratung sowie mit delegierten Aufgaben der Beihilfenabwicklung

betraut sind.

6 NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1 Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung

Zielsetzung der Ausbildungen ist es

- die Beschäftigung von gering qualifizierten Arbeitnehmer_innen zu sichern und deren Berufslaufbahn zu verbessern, sowie
- Engpässe an qualifiziertem Personal zu reduzieren.

6.2 Förderbarer Personenkreis

Arbeitnehmer_innen sind förderbar, wenn sie an einer der unter Punkt 6.4 angeführten Ausbildungen teilnehmen und sich während der Dauer der Ausbildung in einem

² Siehe Erläuterungen unter Punkt 10.2
Bundesrichtlinie AMF/8-2024

vollversicherungspflichtigen³ oder karenzierten⁴ Arbeitsverhältnis bei der_dem Förderungswerber_in befinden. Förderbar sind auch freie Dienstnehmer_innen.

6.2.1 Nicht förderbar sind

- Arbeitnehmer_innen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte_innen und Arbeitnehmer_innen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen) sind
- überlassene Arbeiter_innen und überlassene Angestellte von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

6.3 Förderbare Arbeitgeber_innen

sind alle Arbeitgeber_innen mit Ausnahme

- des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände
- sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts⁵.

6.4 Förderbare Ausbildungen

Um Engpässe an qualifiziertem Personal in Berufen mit Fachkräftebedarf im Bereich Gesundheits-, und Sozialwesen sowie Kindergartenpädagogik zu reduzieren, sind folgende Ausbildungen förderbar:

- Ausbildung zur_zum Pflegeassistent_in (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung zur_zum Pflegefachassistent_in (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung von der_vom Pflegeassistent_in zur_zum Pflegefachassistent_in (gemäß § 3 Abs 5 Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung)
- Ausbildung von der_vom Pflegeassistent_in zur_zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger_in (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bis zum Auslaufen 2026)
- Ausbildung von der_vom Pflegeassistent_in oder Pflegefachassistent_in zur_zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger_in⁶

³ Siehe Erläuterungen unter Punkt 10.3

⁴ Bezieher_innen von Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Altersteilzeitgeld, Fachkräftestipendium oder Pflegestipendium nur in Bezug auf Kurskosten.

⁵ Ausgenommen sind Wohlfahrtseinrichtungen (vgl. dazu Erläuterung unter Punkt 10.4) der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.

⁶ Diese Aufschulung ist nicht gesetzlich geregelt; der Aufstieg in den gehobenen Dienst kann lediglich über individuelle Anrechnung der absolvierten Ausbildungsteile erfolgen.

- Ausbildung zur_ zum Fach-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zur_ zum Diplom-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zur_ zum Fach-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit
- Ausbildung zur_ zum Diplom-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit
- Ausbildung zur_ zum Fach-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Ausbildung zur_ zum Diplom-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Ausbildung zur_ zum Elementarpädagog_in (bisher: Kindergartenpädagog_in)
- Ausbildung zur_ zum Sonderkindergartenpädagog_in
- Ausbildung zur_ zum Hortpädagog_in
- Ausbildung zur_ zum Asyl- und Migrationsbegleiter_in: Diese Ausbildung kann im Rahmen des Universitätslehrgangs "Asyl- und Migrationsbegleitung" oder des Zertifikatslehrgangs "Sozialberatung und Betreuung in der Flüchtlingsarbeit " absolviert werden.

Andere als die angeführten Ausbildungen sind nicht förderbar.

6.5 Sonstige Förderungsvoraussetzungen

6.5.1 Begehrenseinbringung

Die Beihilfengewährung ist nur dann zulässig, wenn die vollständige Begehrenseinbringung so rechtzeitig erfolgt, dass das AMS in der Lage ist, der_dem Förderungswerber_in die Förderungsentscheidung vor Ausbildungsbeginn mitzuteilen. Das Begehren ist daher im Allgemeinen spätestens 4 Wochen vor Ausbildungsbeginn einzubringen. Die Landesorganisationen sind ermächtigt, eine kürzere Frist festzulegen.

Die Begehrenseinbringung hat im Original zu erfolgen. Die Übermittlung ist daher persönlich, postalisch, per eAMS (eingescanntes Begehren) oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur am Begehren möglich. Eine Übermittlung per E-Mail oder Fax kann lediglich der Wahrung einer zeitgerechten Begehrenseinbringung dienen. In der Folge ist jedoch das Original zu übermitteln.

6.6 Förderbare Kosten und Höhe der Förderung

Die Förderung (Kurs- und Personalkosten) pro Person je Begehren darf für alle ab 1.3.2024 genehmigten Begehren maximal EUR 30.000,- betragen.

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 75% (=Förderintensität) der anerkekbaren Kurs- und Personalkosten. Bei einer Überschreitung der EUR 30.000,- pro Person je Begehren wird die Förderintensität entsprechend verringert. Diese reduzierte Förderintensität verändert sich in

weiterer Folge auch nicht bei einer eventuellen späteren Reduktion der anerkehbaren Kurs- und Personalkosten.

6.6.1 Kurskosten

Förderbar sind Kurskosten, die von externen Schulungsveranstaltern in Rechnung gestellt werden. Die Landesdirektorien werden ermächtigt, Obergrenzen für anerkehbare Kurskosten pro Teilnehmer_in und Tag festzulegen.

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 75% der anerkehbaren Kurskosten. Die Höhe der Förderung wird entsprechend reduziert, wenn die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln von anderen Stellen mehr als 25% betragen.⁷

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts über eine zumindest 75%ige Anwesenheit vorgelegt wird. Die Gründe für die Fehlzeiten sind in diesem Zusammenhang unerheblich.

6.6.2 Personalkosten der Teilnehmer_innen

Die Personalkosten der Arbeitnehmer_innen für Ausbildungszeiten während der bezahlten Arbeitszeit⁸ sind förderbar. Für Personen in Bildungsteilzeit und in Altersteilzeit sind Personalkosten nicht förderbar. Für Fehlzeiten kann keine Personalkostenförderung gewährt werden.

Eine Personalkostenförderung ist nur zulässig, wenn eine Förderung der Kurskosten erfolgt. Fallen jedoch keine Kurskosten an z.B. bei Schulen ohne Schulgeld oder werden die Kurskosten von einem anderen Kostenträger z.B. Land übernommen, ist eine Personalkostenförderung ohne gleichzeitige Kurskostenförderung möglich.

Werden Ausbildungsstunden während eines Gebührenurlaubes besucht, erfolgt keine Förderung der Personalkosten.

Ausbildungsstunden im Rahmen einer praktischen Ausbildung bei der_in der Förderungswerber_in oder im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung beim Beschäftigterbetrieb sind nicht förderbar.

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 75% der anerkehbaren Personalkosten. Die Höhe der Förderung wird entsprechend reduziert, wenn die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln von anderen Stellen mehr als 25% betragen.

Berechnungsgrundlage für die Förderung von Personalkosten für Ausbildungszeiten während der bezahlten Arbeitszeit ist die allgemeine monatliche Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung laufend zuzüglich einer Pauschale von 75,12% für Lohnnebenkosten. Bei

⁷ Siehe Erläuterungen unter Punkt 10.5

⁸ Im Fall von freien Dienstnehmer_innen ist zur Ermittlung der bezahlten Arbeitszeit ein diesbezüglicher Nachweis vorzulegen. Siehe auch Erläuterungen unter Punkt 10.6

Arbeitnehmer_innen, deren monatliche Beitragsgrundlage laufend über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt, wird die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage als Berechnungsgrundlage herangezogen. Umfasst der Förderungszeitraum Monate mit unterschiedlichen Beitragsgrundlagen, so ist die niedrigste Beitragsgrundlage während des Förderungszeitraums heranzuziehen.

Der förderbare Anteil errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Berechnungsgrundlage} \times \text{anerkennbare Ausbildungsstunden}}{4,33 \times \text{Wochenarbeitszeit}}$$

6.6.3 Finanzierungsbeteiligung der_des Förderungswerber_in und/oder anderer Förderstellen

Die Ausfinanzierung in Höhe von mindestens 25% der Gesamtkosten ist von der_vom Förderungswerber_in anlässlich der Begehrensstellung nachzuweisen. Entweder in Form einer Förderungszusage anderer Förderstellen oder – sofern diese nicht bzw. noch nicht vorliegt – durch eine schriftliche Finanzierungszusage der_des Förderungswerber_in. Zuwendungen anderer Stellen aus öffentlichen Mitteln sind dem AMS im Rahmen der Abrechnung bekanntzugeben.

7 VERFAHRENSNORMEN UND VERBINDLICHE FORMULARE

Die Landesgeschäftsführer_innen sind verpflichtet, die konkrete Arbeitsteilung bezüglich der Abwicklung der Beihilfe zwischen den Landesgeschäftsstellen und dem Service für Unternehmen der regionalen Geschäftsstelle festzulegen.

7.1 Begehrensformular

Das im Anhang zur Verfügung gestellte Begehrensformular (einschließlich Verpflichtungserklärung) ist zu verwenden.

7.2 Vertretung von Förderungswerber_innen/-nehmer_innen

Die Förderungswerber_innen/-nehmer_innen können sich gegenüber dem AMS nicht vertreten lassen. Dies gilt für alle Abwicklungsschritte beginnend mit der Begehrensstellung bis einschließlich der Abrechnung.

7.3 Begehrensentscheidung

Die Zuständigkeit der Landesgeschäftsstelle oder des Service für Unternehmen der Regionalen Geschäftsstelle für die Begehrensbearbeitung und Begehrensentscheidung richtet sich nach dem Sitz des Betriebes (personaldisponierende Stelle⁹), in dem die zu fördernden Arbeitnehmer_innen beschäftigt sind.

Unvollständig und im Sinne des Punktes 6.5.1 nicht rechtzeitig eingebrachte Begehren sind negativ zu entscheiden.

Die Entscheidung über eingebrachte Beihilfenbegehren ist der_dem Förderungswerber_in vor Ausbildungsbeginn in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu bringen.

Ablehnungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung.

7.4 Vor-Ort-Prüfungen

Die Landesorganisationen sind verpflichtet, stichprobenartig und anlassfallbezogen (z. B. bei Malversationsverdacht) unangekündigt vor Ort zu überprüfen, ob die Ausbildung in der beantragten Form tatsächlich stattfindet; jedenfalls durch Befragung der geförderten Schulungsteilnehmer_innen über deren tatsächliche Teilnahme an der Ausbildung und ob diese während der bezahlten Arbeitszeit stattfindet.

7.5 Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Nachhinein nach Vorlage und Prüfung folgender Unterlagen:

- „Abrechnungsunterlage Kosten“ samt Anlagen (Kopien der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie der Lohnkonten) und der
- „Abrechnungsunterlage Kursteilnahme“ mit Originalunterschriften der geförderten Personen samt Kurszertifikaten des Schulungsveranstalters.¹⁰

Die „Abrechnungsunterlage Kosten“ und die „Abrechnungsunterlage Kursteilnahme“ sind im Original, d.h. per eAMS, persönlich oder postalisch zu übermitteln. Eine Übermittlung per E-Mail oder Fax kann lediglich der Wahrung einer zeitgerechten Einbringung dienen. In der Folge ist jedoch das Original zu übermitteln.

Die Übermittlung der Abrechnungsunterlagen per E-Mail oder Fax ist nur bezüglich der Anlagen (Kopien der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie Lohnkonten) zulässig.

Die Landesorganisationen sind verpflichtet, stichprobenartig die Richtigkeit der Belegskopien¹¹ (Rechnungs- und Zahlungsbelege) einschließlich der elektronisch im Wege des eAMS-Kontos

⁹ Siehe Erläuterungen unter Punkt 10.7

¹⁰ Siehe Erläuterungen unter Punkt 10.8

¹¹ Als Kopien gelten auch gefaxte oder per E-Mail übermittelte Dokumente

übermittelten „Abrechnungsunterlage Kursteilnahme“ sowie der Rechnungs- und Zahlungsbelege durch Vorlage von Originalen¹² zu überprüfen und im Akt zu dokumentieren. Das Vorliegen eines vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses ist im Rahmen von Stichproben mittels Hauptverbandsabfrage zu überprüfen.

Für die Richtigkeit der getätigten Angaben ist die_der Förderungswerber_in verantwortlich. In der Verpflichtungserklärung ist vorgesehen, dass im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen sind und mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist.

Wird binnen sechs Wochen nach Abschluss der Ausbildung keine Endabrechnung vorgelegt, ist ein schriftliches Urgenzschreiben samt angemessener Nachfristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolge vorzunehmen. Wird innerhalb der eingeräumten Nachfrist keine Endabrechnung vorgelegt, gebührt keine Beihilfe.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses während der Ausbildung kann die Förderung der Personalkosten im aliquoten Ausmaß erfolgen, die Förderung von Kurskosten nur bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 6.6.1.

Teilzahlungen sind möglich, sofern die Teilauszahlung nach Vorlage und Prüfung der Teilabrechnung erfolgt (Zahlung „unter Bedingung“ der Vorlage und positiven Prüfung der Teilabrechnungsunterlagen bzw. Zwischenberichtsunterlagen).

7.6 Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

7.7 EDV-Erfassung im Beihilfenadministrationssystem (BAS TF)

Das BAS TF ist einzusetzen.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt unter dem neuen Projekttyp GSK „Höherqualifizierung von Beschäftigten“.

Die_Der Schulungsveranstalter_in ist für eine eindeutige Zuordnung mit seiner korrekten Bezeichnung (Rechtsname) einzutragen, wenn vorhanden durch eine BTR-Verbindungsbuchung.

¹² Siehe Erläuterungen unter Punkt 10.8
Bundesrichtlinie AMF/8-2024

Für die Mitteilungen, die „Abrechnungsunterlage Kosten“ und „Abrechnungsunterlage Kursteilnahme“ sind die Druckvorlagen aus BAS TF zu verwenden.

Die Durchführung der erstmaligen Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und die Veranlassung einer Teilzahlung in BAS TF darf ohne Eintrag einer bzw. mehrerer Teilnehmer_innen (geförderte Person/en) nicht erfolgen.

Der (teilweise) Eingang einer Rückforderung bzw. die Abschreibung einer Rückforderung ist zu dokumentieren.

8 IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Die vorliegende Bundesrichtlinie tritt mit 18.11.2024 in Kraft und ersetzt damit die Bundesrichtlinie GSK AMF 4-2024.

9 QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, ist im Bedarfsfall spätestens jedoch bis 18.11.2029 von der Landesgeschäftsstelle ein Qualitätsbericht (Erfahrungsbericht) an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen zu übermitteln. Die BGS/Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen auszuwerten und dem Vorstand des AMS Österreich zur Festlegung des weiteren Procederes (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen.

10 ERLÄUTERUNGEN

10.1 zu Punkt 3

EFQM Kriterium: 5a) Prozesse werden entwickelt und gemanagt, um den Nutzen für die Interessengruppen zu optimieren

EFQM Kriterium: 5b) Produkte und Dienstleistungen werden entwickelt, um optimale Werte für Kund_innen zu schaffen.

10.2 zu Punkt 4 (Gesetzliche Grundlagen)

Im Rahmen dieser Richtlinie werden (Höher-)Qualifizierungen von Beschäftigten im Bereich von sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unterstützt. Je nach spezifischem Sachverhalt können diese Beschäftigten im Bereich einer wirtschaftlichen (z.B. Leistungen von Krankenhäusern) oder nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. von der öffentlichen Hand betraute Kinderbetreuungseinrichtungen) von allgemeinem Interesse tätig sein.

Soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse fallen unter den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts und es ist daher der Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 anzuwenden. In Umsetzung des Beschlusses ist z.B. die Art und Weise des Ausgleichsmechanismus (Förderbare Kosten und Höhe der Förderung) in der Bundesrichtlinie beschrieben oder es wurde ein Verweis auf diesen Beschluss in die Förderungsbedingungen des Begehrens aufgenommen.

Soziale Dienstleistungen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts, womit auch die Anwendung des Beschlusses nicht erforderlich wäre.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird diese Differenzierung jedoch nicht vorgenommen und alle Anwendungsfälle gemäß den Vorgaben des Beschlusses abgewickelt.

10.3 zu Punkt 6.2 (Vollversicherung)

Ein Arbeitsverhältnis ist dann als vollversichert anzusehen, wenn es kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert ist und eine Anmeldung über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beim zuständigen Sozialversicherungsträger (dies ist üblicherweise die Österreichische Gesundheitskasse) erfolgt.

10.4 zu Punkt 6.3 (Wohlfahrtseinrichtungen)

Förderbar sind **Wohlfahrtseinrichtungen** folgender gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften, die auf der Homepage des Bundeskanzleramtes genannt sind:

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/kirchen-und-religionsgemeinschaften#Adressen_gesetzlich_anerkannter_Kirchen_und_Religionsgesellschaften_in_Oesterreich

Förderbare **Wohlfahrtseinrichtungen** der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften dienen nach ihrer Rechtsgrundlage (Gesetz, Statut, Satzung, Stiftungsbrief...) und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit. Dies gilt insbesondere

- für die Förderung der Gesundheitspflege
- von Kinder-, Jugend- oder Familienfürsorge
- von Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichem Gebrechen behaftete (hilfsbedürftige) Personen.

Nicht als Förderung der Allgemeinheit ist aufzufassen, wenn die Tätigkeit der Einrichtung nur den Vereinsmitgliedern oder einer fest umschlossenen Gruppe von Begünstigten dient und deren Zahl durch besondere Einschränkungen der Mitgliedschaft bzw. Gruppenzugehörigkeit (Zugehörigkeit zu einer Familie bzw. zu einem Familienverband, Beschäftigung bei

einer_einem bestimmten Arbeitgeber_in, Zugehörigkeit zu einer anderen Vereinigung usw.) dauernd nur sehr klein sein kann.¹³

10.5 zu Punkt 6.6.1 (Kurskosten)

Im Falle der rechtmäßigen Rückforderung von Kurskosten durch die_den Arbeitgeber_in (aufgrund einer Rückzahlungsvereinbarung von Ausbildungskosten) darf nach Beendigung des Dienstverhältnisses von der_vom Arbeitnehmer_in maximal der nicht geförderte Anteil rückgefordert werden.

10.6 zu Punkt 6.6.2 (freie Dienstnehmer_innen)

Bei freien Dienstnehmer_innen ist das Lohnkonto als Grundlage heranzuziehen. In der Praxis kann es eventuell schwierig sein, die bezahlte Arbeitszeit zu ermitteln.

10.7 zu Punkt 7.3 (personaldisponierende Stelle)

Im Falle von Unklarheiten gilt als personaldisponierende Stelle eines Unternehmens, wenn mindestens zwei der folgenden drei Kriterien zutreffen:

- Sitz des Unternehmens (Firmenbuch)
- Abwicklung der Personalverrechnung
- Zuständigkeit für die Personaleinstellung

10.8 zu Punkt 7.5 (Aufbewahrung der Belegskopien und von Belegen im Original)

Um bei stichprobenartigen Prüfungen die Übereinstimmung der Belegskopien mit den Originalen überprüfen zu können, sind alle Belege im Original (siehe Verpflichtungserklärung) aufzubewahren.

Im Fall von nur mehr elektronisch vorhandenen Belegen siehe BRL ALL Punkt 6.7.1 Anforderungen an die Nachweise letzter Absatz.

11 ANHANG

Begehren – AMF GSK

¹³ vgl. dazu Bundesabgabenordnung § 34 - § 37
Bundesrichtlinie AMF/8-2024